Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Az.: 3 B 2870/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch und andere,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover, - Ko 154/09 -

g e g e n

die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, vertreten durch den Präsidenten, Welfengarten 1, 30167 Hannover, - 028- -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Ausbildungsförderung
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 3. Kammer - am 4. September 2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 23. Juli 2009 vorläufig - unter dem Vorbehalt der Rückforderung - zusätzlich zu den bereits bewilligten Leistungen Ausbildungsförderung nach dem BAföG unter Berücksichtigung ihrer Darlehensverpflichtungen zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Antragstellerin wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Koch zur Vertretung in diesem Verfahren bewilligt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes höhere Ausbildungsförderungsleistungen.

Die Antragstellerin studiert seit dem Sommersemester 2008 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Hannover.

Am 26. Januar 2009 stellte sie für den Bewilligungszeitraum März 2009 bis Februar 2010 bei der Antragsgegnerin einen Folgeantrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2009 bewilligte die Antragsgegnerin ihr Ausbildungsförderung in Höhe von 68,00 Euro monatlich. Die Antragsgegnerin setzte in dem Bescheid einen monatlichen Gesamtbedarf der Antragstellerin in Höhe von 710,00 Euro fest. Auf diesen Betrag rechnete sie Vermögen der Antragstellerin in Höhe von 18.308,58 Euro an, von dem nach Abzug eines Freibetrages in Höhe von 10.600,00 Euro anzurechnendes Vermögen in Höhe von monatlich 642,38 Euro verblieb. In der Anlage zu dem Bescheid erklärte die Antragsgegnerin, dass von der Antragstellerin geltend gemachte Darlehensverbindlichkeiten gegenüber ihrer Mutter bzw. Tante nicht berücksichtigt werden könnten. Sie seien nicht schlüssig dargelegt worden.

Hiergegen erhob die Antragstellerin am 23. Juli 2009 Klage. Zugleich hat sie um die Gewährung vorläufigen Rechtschutzes nachgesucht. Sie macht geltend, die Ausbildungsförderungsleistungen seien der Höhe nach unrichtig berechnet. Bei der Berechnung des anzurechnenden Vermögens sei nicht berücksichtigt worden, dass sie Darlehensverbindlichkeiten gegenüber ihrer Tante in Höhe von 28.000,00 Euro habe. Dieses Geld habe sie sich geliehen, um Schulden in Höhe von 25.000,00 Euro an ihre Mutter zurückzuzahlen. Außerdem habe die Antragsgegnerin ihren Miteigentumsanteil an dem von ihr und ihrer Familie bewohnten Einfamilienhaus angerechnet. Ihr Miteigentumsanteil sei indes aus tatsächlichen Gründen nicht verwertbar. Es liege zudem eine unbillige Härte im Sinne von § 29 Abs. 3 BAföG vor, weil sie ihren Miteigentumsanteil tatsächlich nicht verwerten könne.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

> die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, ab Eingang des Antrages bei Gericht BAföG für den Bewilligungszeitraum März 2009 bis Februar 2010 in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Sie macht geltend, dass Darlehensverbindlichkeiten vom Vermögen des Auszubildenden nur abzuziehen seien, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Begleichung der Forderung bestehe und zugleich ernstlich mit der Geltendmachung der Forderung durch den Gläubiger zu rechnen sei. Im Ausbildungsförderungsrecht seien Darlehen zwischen nahen Angehörigen nur dann anzuerkennen, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam abgeschlossen und auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig aufgrund objektiver Anhaltspunkte von einer Unterhaltsgewährung oder verschleierten Schenkung abzugrenzen seien. Für das von der Antragstellerin behauptete Darlehen zwischen ihr und ihrer Mutter bzw. Tante gebe es aber keine objektiven Anhaltspunkte. Der Miteigentumsanteil der Antragstellerin an dem Haus könne ebenfalls nicht anrechnungsfrei bleiben. Es sei unangemessen groß, um im Rahmen einer unbilligen Härte nach § 29 Abs. 3 BAföG Berücksichtigung finden zu können.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg, er ist zulässig und begründet.

Eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO darf nur ergehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen notwendig ist. Die Antragstellerin hat sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund, als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den Anordnungsanspruch, der dem materiellen Anspruch entspricht, glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO).

Dabei kann vorliegend lediglich eine Entscheidung über die zu gewährende Ausbildungsförderung für den Zeitraum ab der Antragsstellung bei Gericht, hier ab dem 23. Juli 2009, getroffen werden. Mittels der einstweiligen Anordnung können grundsätzlich nur vorläufige Regelungen getroffen werden, der Antragstellerin ist nicht schon in vollem Umfang, wenn

auch nur für beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das zu gewähren, was sie nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2006, Rn. 13). Die Entscheidung über die Bewilligung von Ausbildungsförderung für frühere Zeiträume bleibt daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die Antragstellerin hat zunächst das Bestehen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Sie hat einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin ihr Ausbildungsförderung in Höhe von zusätzlich 642,00 Euro monatlich ab dem 23. Juli 2009 für den Bewilligungszeitraum März 2009 bis Februar 2010 leistet.

Die Antragstellerin hat gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 2 Abs. 1a Nr. 3, § 7 Abs. 1 BAföG dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausbildungsförderung gegen die Antragsgegnerin. Die Höhe des Anspruchs beträgt gemäß § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, § 13a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 14b Abs. 1 BAföG insgesamt 710,00 Euro monatlich. Die Antragsgegnerin darf auf diesen Betrag nicht gemäß § 11 Abs. 1 und 2, § 26, § 27 Abs. 1 Nr. 1, § 29, § 30 BAföG einen monatlichen Vermögensbetrag in Höhe von 642,00 Euro anrechnen.

Gemäß § 11 Abs. 2 (1. Halbs.) BAföG sind auf die Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung (Bedarf i.S.v. § 11 Abs. 1 BAföG) u.a. Einkommen und Vermögen des Auszubildenden anzurechnen. Als Vermögen gelten gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BAföG alle beweglichen und unbeweglichen Sachen. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 BAföG Gegenstände, welche der Auszubildende aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Das Einfamilienhaus, an dem die Antragstellerin einen Miteigentumsanteil hat, stellt Vermögen in diesem Sinne dar. Es ist eine unbewegliche Sache, welche die Klägerin in rechtlicher Hinsicht auch verwerten kann. Der Wert ihres Vermögens ermittelt sich gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 2 BAföG nach dem Zeitwert des Hauses zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung im Januar 2009. Von den nach § 28 Abs. 1 und Abs. 2 BAföG ermittelten Beträgen sind die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Schulden und Lasten abzuziehen, § 28 Abs. 3 S. 1 BAföG. Der Kaufpreis des von der Antragstellerin und ihrem Ehemann gekauften Hauses betrug laut notariellem Kaufvertrag vom 23. Juni 2003 172.500,00 Euro. Auf dem Hausgrundstück lasteten zum Zeitpunkt der Antragstellung Belastungen in Höhe von 135.767,32 Euro und nicht - wie vorgetragen - 168.000,00 Euro. Dies ergibt sich aus der Angabe der Antragstellerin in ihrem Antrag vom 26. Januar 2009 (Formblatt 1, Zeile 106 auf Blatt 81 des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin), der seitens der Sparkasse

erstellten Auflistung über den Finanzstatus der Antragstellerin vom 22. Januar 2009 (Blatt 78 des Verwaltungsvorgangs) und den dem Gericht vorgelegten Kontoauszügen. Legt man als Zeitwert des Hausgrundstücks den Kaufpreis des Hausgrundstücks zugrunde, so steht der Antragstellerin aufgrund ihres hälftigen Eigentumsanteils ein Betrag in Höhe von 86.250,00 Euro zu, von dem gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 BAföG entsprechend ihres Anteils die Hälfte der Belastungssumme, also 67.883,66 Euro, abzuziehen sind. Im Ergebnis beträgt das Vermögen der Klägerin damit zusammen mit ihrem weiteren Vermögen in Höhe von 61,16 Euro sowie 3,40 Euro einen Betrag von 18.308,00 Euro. Hiervon sind gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BAföG Freibeträge vom Vermögen für die Antragstellerin in Höhe von 5.200,00 Euro, für ihren Ehegatten (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) und ihre beiden Kinder (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BAföG) in Höhe von jeweils 1.800,00 Euro, also von insgesamt 10.600,00 Euro in Abzug zu bringen. Es verbleibt ein Vermögensbetrag in Höhe von 7.708,00 Euro, der gemäß § 30 BAföG durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes, hier zwölf Monate, zu teilen und auf den monatlichen Bedarf der Antragstellerin in Höhe von monatlich 642,00 Euro anzurechnen wäre, wenn diese Anrechnung ihres Miteigentumsanteils nicht gemäß § 29 Abs. 3 BAföG als unbillige Härte zu bewerten wäre. Diese Frage kann hier indes offenbleiben, denn jedenfalls hat die Antragstellerin weitere Belastungen in Höhe von 28.000,00 Euro glaubhaft gemacht. Selbst wenn man den vorstehenden Betrag in Höhe von 7.708,00 Euro als Vermögensbetrag anrechnen würde, würde sich dieser daher gemäß § 28 Abs. 3 S. 1 BAföG um 28.000,00 Euro mindern, so dass kein anrechenbares Vermögen der Antragstellerin verbliebe.

Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, gegenüber ihrer Tante, Frau Darlehensverpflichtungen in Höhe von 28.000,00 Euro aufgrund einer Darlehenvereinbarung vom 1. September 2009 zu haben. Der vorgelegte schriftliche Darlehensvertrag zwischen ihr und ihrer Tante ist in sich schlüssig und plausibel. In ihm sind sowohl das Auszahlungsdatum als auch das Datum der Rückzahlung und der Rückzahlungsmodus festgelegt. Der Darlehensbetrag soll danach am 15. September 2008 auf das Konto der Antragstellerin überwiesen werden. Die Darlehenssumme soll innerhalb von zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresraten zu 2.800,00 Euro, erstmals zum 31. Dezember 2013, zu einem Zinssatz von 0,0 % zurückgezahlt werden. Auch der Darlehenszweck ist glaubhaft dargelegt worden. Laut Darlehensvertrag dient das Darlehen „privaten Zwecken". Die Antragstellerin hat glaubhaft dargelegt, dass ihre Tante ihr das Darlehen gewährt hat, um die eine bestehende Darlehensverpflichtung bei ihrer Mutter zu tilgen. Gestützt wird dieser Zweck u.a. von der Erklärung der Antragstellerin im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Antragsgegnerin am 19. Mai 2009. Hier hat die Antragstellerin geäußert, sie habe sich von ihrer Tante den höheren Betrag von 28.000,00 Euro geliehen, um davon Schul-

den in Höhe von 25.000,00 Euro bei ihrer Mutter zu tilgen. Ihre Mutter habe im vergangenen Jahr die Darlehenssumme zurückverlangt. Die weiteren 3.000,00 Euro habe sie sich von ihrer Tante geliehen um ihren Lebensunterhalt zu decken, da sie keine Ausbildungsförderung erhalten habe.

Der Glaubhaftmachung der schriftlichen Darlehensvereinbarung zwischen der Antragstellerin und ihrer Tante steht auch nicht entgegen, dass der Zweck dieser Darlehensgewährung die Erfüllung der weiteren Darlehensverbindlichkeit zwischen ihr und ihrer Mutter ist, welche nicht schriftlich belegt werden kann.

Für die Frage, ob ein behauptetes Darlehen als bestehende Schuld im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 1 BAföG anzuerkennen ist, ist allein maßgeblich, ob ein Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam abgeschlossen worden ist und dies von dem insoweit darlegungspflichtigen Auszubildenden auch nachgewiesen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil v. 4. September 2009, Az.: 5 C 30/07, juris). Gerade auch im Ausbildungsförderungsrecht kann die Gefahr des Missbrauchs bestehen, wenn der Auszubildende die Behauptung aufstellt, er habe mit einem nahen Angehörigen einen sein Vermögen mindernden Darlehensvertrag geschlossen. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, ist es daher geboten, an den Nachweis des Abschlusses und der Ernstlichkeit der Verträge strenge Anforderungen zu stellen. Dies setzt etwa voraus, dass sich die Darlehensgewähr auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierten Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lässt. Die Ämter für Ausbildungsförderung und die Tatsachengerichte haben ihrerseits zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt dieser gegebenenfalls hat, alle Umstände des Einzelfalles sorgsam zu ermitteln und umfassend zu würdigen. Soweit die relevanten Umstände in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, die häufig nicht zweifelsfrei feststellbar sind, ist es gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweisanzeichen (Indizien) heranzuziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 1995, Az.: 2 BvR 802/90, juris). Die Annahme einer wirksam begründeten Darlehensschuld unter Angehörigen muss andererseits aber nicht zwingend einem strikten Fremdvergleich in dem Sinne standhalten, dass sowohl die Gestaltung (z.B. Schriftform, Zinsabrede oder Gestellung von Sicherheiten) als auch die Durchführung des Vereinbarten in jedem Punkte dem zwischen Fremden - insbesondere mit einem Kreditinstitut - Üblichen zu entsprechen hat (vgl. BVerwG, Urteil v. 4. September 2009, a.a.O., m.w.N.). Derartige Anforderungen eines strengen Fremdvergleichs gehen über das gesetzliche Erfordernis der bestehenden Schuld im Sinne von § 28 Abs. 3 S. 1 BAföG

hinaus und lassen sich der Vorschrift nicht entnehmen. Sie ergeben sich als gesondertes, neben die zivilrechtlichen Anforderungen tretendes Erfordernis auch nicht aus oder in Verbindung mit allgemeinen Grundsätzen. Vielmehr werden die mit dem strengen Fremdvergleich verbundenen Beschränkungen für die Vertragsgestaltung (wie insbesondere Schriftlichkeit, dingliche Sicherung und Verzinsung) weder den tatsächlichen Verhältnissen noch der grundsätzlich durch Art. 6 Abs. 1 GG gebotenen Respektierung familiärer Vertrauensbeziehungen gerecht. Das gilt jedenfalls dann, wenn deswegen auf die genannten Modalitäten der Vertragsgestaltung verzichtet worden ist. Eine strenge Anwendung eines Fremdvergleichs mit der Forderung einer dinglichen Sicherung des Rückzahlungsanspruchs wird auch der differenzierten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht gerecht, die den Fremdvergleich nur auf bestimmte Fallgruppen (insbesondere die sogenannten Umwandlungsfälle) anwendet, während ansonsten Darlehensverträge unter nahen Angehörigen auch ohne eine ausdrückliche Sicherheitsbestellung als steuerrechtlich wirksam anerkannt werden können (vgl. BVerwG, Urteil v. 4. September, a.a.O., m.w.N.). Ein Rückgriff auf die objektiven Merkmale des sogenannten Fremdvergleichs ist vielmehr allein bei der anhand einer umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles vorzunehmenden Prüfung geboten, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist und damit eine Schuld im Sinne von § 28 Abs. 3 S. 1 BAföG besteht. Dabei sind die für und gegen einen wirksamen Vertragsabschluss sprechenden Indizien, deren nachfolgende Aufzählung sich hier nicht als abschließend versteht, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu gewichten und zu würdigen. Die Wahrung von im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten (wie der Vereinbarung der in § 488 Abs. 1 BGB genannten Vertragspflichten) kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich geschlossen worden ist. Demgegenüber spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere die Darlehenshöhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substanziiert dargelegt werden. Gleiches gilt, wenn ein plausibler Grund für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden kann oder der bezeichnete Grund nicht dazu geeignet ist, eine genügende Abgrenzung gegenüber einer Schenkung oder einer freiwilligen Unterstützung bzw. Unterhaltszahlung zu ermöglichen. Zweifel am Vertragsschluss können ferner berechtigt sein oder bestätigt werden, wenn die Durchführung des Darlehensvertrages nicht den Vereinbarungen entspricht und die Abweichung nicht nachvollziehbar begründet werden kann. Ebenso lässt es sich als Indiz gegen einen wirksamen Vertragsschluss werten, wenn der Auszubildende eine etwaige Darlehensverpflichtung nicht von vornherein in seinem Antragsformular bezeichnet, sondern gewissermaßen zum Zwecke der Saldierung erst angegeben hat, nachdem er der

Behörde gegenüber nachträglich einräumen musste, anrechenbares Vermögen zu besitzen. Dagegen kann es für das Vorliegen eines beachtlichen Darlehensverhältnisses während eines in der Vergangenheit liegenden Bewilligungszeitraums sprechen, wenn das Darlehen bereits zu dem Zeitpunkt zurückgezahlt worden war, zu dem es der Auszubildende zum ersten Mal offenlegte und sich damit erstmals die Frage seiner ausbildungsförderungsrechtlichen Anrechnung stellte (vlg. BVerwG, Urteil v. 4. September 2009, a.a.O.).

Die vorgetragene Darlehensvereinbarung zwischen der Antragstellerin und ihrer Mutter wird diesen Anforderungen gerecht, so dass auch glaubhaft erscheint, dass der Darlehensvertrag zwischen der Antragstellerin und ihrer Tante zum Zwecke der Tilgung der Schulden bei der Mutter geschlossen worden ist. Das Darlehensverhältnis zwischen der Antragstellerin und ihrer Mutter ist zwar vor dem Bewilligungszeitraum 2009/2010 begründet und die Darlehenssumme bereits zurückgezahlt worden. Die Antragstellerin hatte aber bereits bei ihrem ersten Antrag auf Ausbildungsförderung vom 29. Januar 2008 in der Zeile 109 auf Formblatt 1 (für den Bewilligungszeitraum März 2008 bis Februar 2009) ihre Darlehensschuld gegenüber ihrer Mutter unaufgefordert offengelegt und eine schriftliche Bestätigung ihrer Mutter vom 29. Januar 2008 vorgelegt, in der die Mutter der Antragstellerin schriftlich versichert, die Antragstellerin habe bei ihr Privatschulden in Höhe von 25.000,00 Euro. Da sie zum damaligen Zeitpunkt weder eine schriftliche Vereinbarung mit ihrer Mutter noch den Geldfluss belegen konnte, hatte die Antragsgegnerin die Verbindlichkeit nicht anerkannt. Im Rahmen ihres Wiederholungsantrages hat die Antragstellerin jedoch anhand von Kontoauszügen und Überweisungsträgern nachgewiesen, dass ihre Mutter ihr am 11. August 1999 einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro, am 11. August 2002 in Höhe von 4.500,00 Euro, am 27. September 2002 in Höhe von 10.000,00 Euro sowie am 7. April 2003 in Höhe von 4.500,00 Euro und damit insgesamt 25.500,00 Euro überwiesen hatte. Damit hat sie plausibel dargelegt, dass sie jedenfalls Schulden in Höhe 25.000,00 Euro bei ihrer Mutter hatte, die sie am 19. September 2009 mit Hilfe des Darlehensbetrages ihrer Tante zurückgezahlt hat. Diese Nachweise über die Geldflüsse stützen die Erklärungen, die sowohl die Antragstellerin als auch ihre Mutter bereits im Januar 2008 gegenüber der Antragsgegnerin abgegeben haben. Der Verwendungszweck für das von der Mutter der Antragstellerin geliehene Geld erscheint ebenfalls plausibel. Die Antragstellerin hat diesbezüglich bei der persönlichen Vorsprache bei der Antragsgegnerin am 19. Mai 2009 erklärt, sie habe von dem Geld ihre Hochzeit (. April), einen PKW und den Kauf des Hauses finanziert.

Die Antragstellerin hat das Bestehen des Anordnungsgrundes ebenfalls glaubhaft gemacht. Sie hat dargelegt, dass sie ihr Studium aufgrund der bestehenden finanziellen Belastungen der vierköpfigen Familie nicht anders als durch Ausbildungsförderungsleistungen finanzieren kann und es sonst abbrechen müsste. Das Einkommen ihres Ehemannes würde hierfür nicht ausreichen. Sie selbst hat keine Einkünfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Danach hat die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 S. 2 VwGO.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls zulässig und begründet. Die Voraussetzungen des § 166 VwGO, § 114 ZPO liegen vor. Die Rechtsverfolgung bietet aus den vorstehend dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu.

notiert: VF: 13.11.
F: 20.11

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover, .

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Merz-Bender Dr. Emek Lange

Ausgefertigt

Hannover, den 05.10.2009

Thom, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER